



GEMEINDE
DALLENWIL

ENTSCHÄDIGUNGS- REGLEMENT DALLENWIL

vom 21. November 2014

Reglement über die Festsetzung der Entschädigung an die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen sowie der Arbeitsgruppen und Personen mit amtlichen Funktionen
(Entschädigungsreglement)

vom 21. November 2014

Die Aktivbürgerinnen und -bürger der Gemeinde Dallenwil,

gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung und in Ausführung von Art. 13 Abs. 2 des Gemeindegesetzes sowie Art. 35 Abs. 1, Ziffer 7 des Gemeindegesetzes,

beschliessen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen und nichtständigen Kommissionen sowie der Arbeitsgruppen und Personen mit amtlichen Funktionen, die vom Gemeinderat mit der Erledigung amtlicher Aufgaben beauftragt werden.

Art. 2 Entschädigung

¹Die zur Verfügung stehenden Mittel für die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, der Schulkommission und der Finanzkommission sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

²Die Entschädigung umfasst eine Grundentschädigung sowie die Präsidialzulage. Mitglieder des Gemeinderates und der Schulkommission erhalten zusätzlich eine Ressortzulage. Die Spesen des Gemeinderates werden zusätzlich abgegolten.

³Die Gemeindeversammlung kann mit dem Budget zusätzliche Mittel bewilligen.

Art. 3 Zweck

¹Mit der Grundentschädigung, der Ressortzulage und der Präsidialzulage werden sämtliche mit der Amtsführung verbundenen zeitlichen Aufwendungen abgegolten.

²In der Grundentschädigung, der Ressortzulage und der Präsidialzulage sind namentlich folgende Tätigkeiten enthalten, unabhängig für welches Ressort diese folgen:

1. das Tagesgeschäft;
2. alle operativen Tätigkeiten;
3. alle Sitzungen, Klausuren und deren Vorbereitung;
4. alle Sitzungen der Kommissionen und anderer Arbeitsgruppen;
5. alle amtlichen Sendungen und Repräsentationen innerhalb des Kantons Nidwalden;
6. grundsätzlich alle Mandate oder Delegiertenfunktionen für die Gemeinde;
7. alle Aus- und Weiterbildungen.

II. ENTSCHÄDIGUNGSORDNUNG

A. Gemeinderat

Art. 4 Grundentschädigung

Jedes Mitglied des Gemeinderates bezieht eine jährliche Grundentschädigung, die für alle Mitglieder des Rates gleich hoch ist (Anhang lit. a).

Art. 5 Ressortzulage

¹Zusätzlich zur Grundentschädigung bezieht jedes Mitglied des Gemeinderates eine Ressortzulage (Anhang lit. b).

²Die Ressortzulagen werden jährlich vom Gemeinderat nach Massgabe der Belastung der einzelnen Ressorts festgelegt.

Art. 6 Präsidialzulage

Das Gemeindepräsidium (Anhang lit. c) und das Gemeindevizepräsidium (Anhang lit. d) werden jährlich mit einer Präsidialzulage entschädigt.

Art. 7 Spesen Gemeinderat

¹Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten jährlich eine pauschale Spesenvergütung (Anhang lit. e).

²Mit dieser Vergütung sind alle Spesen abgegolten, namentlich:

1. alle Reiseentschädigungen innerhalb des Kantons Nidwalden;
2. alle Kommunikationskosten;
3. Entschädigung für Nutzungsgebühren Internet und Bürokosten, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates ergeben.

³Fahrkosten (Anhang lit. l) ausserhalb des Kantons werden je Kilometer oder gestützt auf die effektiven Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel (2. Klasse) zusätzlich abgegolten.

B. Schulkommission

Art. 8 Grundentschädigung

Jedes Mitglied der Schulkommission (ausgenommen Schulkommissionspräsidium) bezieht eine jährliche Grundentschädigung, die für alle Mitglieder der Kommission gleich hoch ist (Anhang lit. f).

Art. 9 Ressortzulage

¹Zusätzlich zur Grundentschädigung bezieht jedes Mitglied der Schulkommission (ausgenommen Schulkommissionspräsidium) eine Ressortzulage (Anhang lit. g).

²Die Ressortzulagen werden jährlich von der Schulkommission nach Massgabe der Belastung der einzelnen Ressorts festgelegt.

Art. 10 Präsidialzulage

Das Schulkommissionspräsidium wird als Mitglied des Gemeinderates und zusätzlich mit einer jährlichen Präsidialzulage für das Präsidium der Schulkommission entschädigt (Anhang lit. h).

Art. 11 Spesen Schulkommission

¹Die Mitglieder der Schulkommission erhalten jährlich eine pauschale Spesenvergütung (Anhang lit. i).

²Damit sind alle Spesen abgegolten, namentlich alle Reiseentschädigungen innerhalb des Kantons Nidwalden, alle Kommunikationskosten, sowie Entschädigung für Nutzungsgebühren Internet und Bürokosten, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mitglied der Schulkommission ergeben.

³Fahrkosten (Anhang lit. l) ausserhalb des Kantons werden je Kilometer oder gestützt auf die effektiven Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel (2. Klasse) zusätzlich abgegolten.

C. Kommissionen und andere Arbeitsgruppen

Art. 12 Entschädigung

¹Für Sitzungen und Arbeiten erhalten die Mitglieder der Kommissionen und anderer Arbeitsgruppen eine Stundenentschädigung (Anhang lit. k). Für amtliche Sendungen wird die gleiche Entschädigung ausgerichtet.

²Für die Sitzungsleitung erhält das betreffende Kommissionsmitglied keine Zulage.

Art. 13 Spesen

¹Fahrkosten ausserhalb der Gemeinde werden je Kilometer (Anhang lit. m) oder den effektiven Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel (2. Klasse) abgegolten. Mit der Kilometerentschädigung werden sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit der Fahrt abgegolten

²Bei ganztägigen Veranstaltungen kann eine Verpflegungspauschale geltend gemacht werden (Anhang lit. m).

³Sofern auswärts übernachtet werden muss, legt der Gemeinderat die auszurichtende Entschädigung fest. Er hat sich dabei an den Übernachtungskosten in einem Hotel der Mittelklasse zu orientieren.

D. Amtliche Funktionen

Art. 14 Besondere Entschädigungen

Für amtliche Funktionen und Verrichtungen, wofür in diesem Entschädigungsreglement keine Position vorgesehen ist, setzt der Gemeinderat die auszurichtende Entschädigung von Fall zu Fall fest. Die jeweilige Entschädigung überschreitet die Stundenentschädigung Kommissionen (Anhang lit. k) nicht.

III. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 15 Auszahlungen

¹Die Grundentschädigungen sowie Präsidialzulagen des Gemeinderates werden monatlich ausbezahlt. Die Ressortzulagen des Gemeinderates

sowie die übrigen Entschädigungen der Kommissionen, Arbeitsgruppen und Personen mit amtlichen Funktionen werden jährlich im Dezember ausbezahlt.

²Direktauszahlungen von dritten Stellen, die bereits durch die vorstehenden Entschädigungen abgegolten sind, sind unaufgefordert an die Gemeinde weiterzuleiten.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Aufhebung bisheriges Recht

Dieses Entschädigungsreglement ersetzt das Besoldungsreglement vom 24. Mai 2002.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Entschädigungsreglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden, auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Dallenwil, den 21. November 2014

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

Hugo Fries

Lars Vontobel

Genehmigungsvermerk Regierungsrat

Vom Regierungsrat Nidwalden genehmigt am:

RRB Nr. ___ vom ___

Anhang zum Entschädigungsreglement

Die Entschädigungen betragen

a)	Grundentschädigung Gemeinderat total (Art. 4; 5 x 15'000)	Fr. 75'000.00
b)	Ressortzulagen Gemeinderat total (Art. 5; Verteilung individuell)	Fr. 25'000.00
c)	Präsidentialzulage Gemeindepräsidium (Art. 6)	Fr. 10'000.00
d)	Präsidentialzulage Gemeindevizepräsidium (Art. 6)	Fr. 2'000.00
e)	Spesenentschädigung GR insgesamt (Art. 7; 5 x 1'200)	Fr. 6'000.00
f)	Grundentschädigung Schulkommission (Art. 8; 2 x 3'000)	Fr. 6'000.00
g)	Ressortzulagen Schulkommission (Art. 9; Verteilung individuell)	Fr. 4'000.00
h)	Präsidentialzulage Schulkommissionspräsidium (Art. 10)	Fr. 5'000.00
i)	Spesenentschädigung Schulkommission total (Art. 11; 2 x 500)	Fr. 1'000.00
k)	Stundenentschädigung Kommissionen und Arbeits- gruppen (Art. 13)	Fr. 40.00/h
l)	Kilometerentschädigung (Art. 7 Abs. 3; 11 Abs. 3; 14 Abs. 1)	Fr. 0.70/km
m)	Verpflegungspauschale (Art. 14 Abs. 2)	Fr. 25.00